

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 24.11.2010 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1. bis 3. können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund einer Kalkulation vom 1.9.2010 bis 31.08.2011 wie nachstehend erhoben:

I. Für Kinder im Alter ab 3 Jahren

a) Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung (30 Std. / Woche)

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	87,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	66,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	44,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	15,00 €

b). Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	109,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	19,00 €

c). Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	30,00 €

II. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis 3 Jahren

a.) Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung (30 Std. / Woche)

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	132,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	30,00 €

b) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	218,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	166,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	38,00 €

c). Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	240,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	125,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	50,00 €

III. Für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis 2 Jahren

a.) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	258,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 J:	52,00 €

IV. Ferienbetreuung:

Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 30,00 € für eine Woche (bis 30 Stunden Betreuungszeit) zu bezahlen. Bei einer Ferienbetreuung in der Ganztagesgruppe werden 75,00 € für eine Woche erhoben.

Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4**Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin bei der Einrichtung eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild (ab drei Monaten Rückstände) trotz Mahnung oder wenn das Kinder länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3.

§ 6 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats). Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.
3. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten (z.B. bei Geburt eines Geschwisterkindes).
5. Bei der Aufnahme eines zweijährigen Kindes wird ausnahmsweise die Gebühr für das 3. LJ erhoben, sofern das Kind in dem Aufnahmemonat das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Gebührenermäßigungen

In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 1.9.2010 in Kraft. Sie ist bis zum 31.08.2011 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 24.11.2010

gez.

B a c h m a n n
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.